

RS Vwgh 2020/5/4 Ro 2020/03/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.2020

Index

21/01 Handelsrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

90/03 Sonstiges Verkehrsrecht

Norm

GGBG 1998 §3 Abs2 Z1

GGBG 1998 §3 Abs2 Z2

GGBG 1998 §7 Abs3

UGB §432 Abs2

VStG §5 Abs1

VStG §9 Abs2

Rechtssatz

Die Person des Absenders ergibt sich im Allgemeinen aus der Eintragung im Frachtbrief. Nach handelsrechtlichem Verständnis dient der Frachtbrief bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis über den Inhalt des Beförderungsvertrags (vgl. RIS-Justiz RS0062506) und damit auch der Person des Absenders. Im Zusammenhang mit dem Verwaltungsstrafrecht ist jedoch zu beachten, dass die Eintragung im Frachtbrief lediglich als Indiz dafür angesehen werden darf, wer Absender des Gefahrgutes ist. Eine Beweislastumkehr zulasten des Beschuldigten tritt dadurch nicht ein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2020030009.J06

Im RIS seit

30.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at